



## Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt.

Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen. Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht u.a. die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Streifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde. Dazu zählen u.a. auch parallel zum Graben verlaufende Zäune.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichen technischen Mehraufwand unterhalten werden, weil Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) die Befahrung der Ufer mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Durch derartige erschwerende Umstände erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich. Er ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„...Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

...Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen führt aus diesem Grund eine Erhebung von Mehrkosten im Verbandsgebiet durch. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge des Gewässers entlang dem betreffenden Grundstück multipliziert mit dem für das Jahr ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten für die maschinelle Unterhaltung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung.

Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

Hacke  
Geschäftsführer